



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 21/2025

22. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Mai 2025 539

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2025 Vom 30. April 2025 540

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 2. Mai 2025 541

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „IAW – industrielle Abwärme – Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz“ vom 28. April 2025 545

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage Teilereinigung der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2790 vom 5. Mai 2025 547

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2762 vom 6. Mai 2025 548

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen der Firma Vopelius Chemie AG am Standort 04318 Leipzig Gz.: 44-8431/2918 vom 8. Mai 2025 550

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Änderung der Satzung der Innovation Park Artificial Intelligence Stiftung (kurz: IPAI Stiftung) Gz.: 20-2245/755 vom 5. Mai 2025 552

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Abbaufäche der Sandgrube Nieder Seifersdorf nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. Mai 2025 553

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 8. Mai 2025 ... 555

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 30. April 2025 556

6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna 557

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 22. April 2013 zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen vom 22. April 2025 558

Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen vom 22. April 2013 558

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 10. Oktober 2024 zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 22. April 2025 560

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen 560

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, über die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder nach § 26b Absatz 1 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 8. Mai 2025 563

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 6. Mai 2025

Die Bundesregierung hat Herrn Björn-Markus Bennert am 11. April 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Dresden erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Schillerplatz 7, 01309 Dresden

Tel.: 0351 3188 121

Fax: 0351 3188 183

E-Mail: dresden@honrep.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dresden, den 6. Mai 2025

Sächsische Staatskanzlei
Wend
Referatsleiter Protokoll

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2025

Vom 30. April 2025

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im I. Quartal 2025
2 492 909 313 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind
373 936 397 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
93 150 122 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von
95 068 957 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis

7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von
15 040 626 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
573 081 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von
1 103 564 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das I. Quartal 2025 von
392 572 503 Euro.

Dresden, den 30. April 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten

Vom 2. Mai 2025

I. Hintergrund und Ziel der Förderung

Der Justizvollzug hat das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen einer solchen erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen nach Haftentlassung in die Gesellschaft ist die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dieser gehen ein regelmäßiges Einkommen, Tagesstruktur, soziale Kontakte sowie persönliche Anerkennung und Bestätigung einher. Das wiederum senkt nachweislich das Rückfallrisiko.

Daher ist es wichtig, die Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen während des Vollzugs zu erhalten, herzustellen und zu steigern. Berufliche und soziale Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und damit das Risiko zu senken, erneut straffällig zu werden.

Die Gefangenen sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen von beruflichen Qualifizierungen Module verschiedener Ausbildungsberufe zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird den Gefangenen von den jeweils prüfenden Stellen (Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern) im sogenannten „Sächsischen Qualifizierungspass“ zertifiziert, der die Grundlage für die Zulassung der Gefangenen zur sogenannten Externenprüfung im jeweiligen anerkannten Beruf bildet.

Darüber hinaus sollen Gefangene mit strukturellen Bildungsschwächen durch vorgelagerte sozialpädagogische Maßnahmen dazu befähigt werden, eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich zu absolvieren, um nach ihrer Inhaftierung möglichst schnell wieder in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integriert werden zu können.

II. Gegenstand

Mit dieser Bekanntmachung sollen Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Gefangenen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt und sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Unterstützung der Vorbereitung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme initiiert werden.

Im Ergebnis der Bekanntmachung sollen Projektvorschläge für die Durchführung von Vorhaben eingereicht werden. Die Vorhaben sollen in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF Plus Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1707) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorhaben werden mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsminderung.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 118 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

- Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen:
- Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.
 - Die Vorhabenslaufzeit ist abhängig von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen und beträgt in der Regel zwischen 12 und 36 Monaten.
 - Qualifizierungsvorhaben sollen vorrangig zu einem anerkannten Berufsabschluss führen und möglichst in

modularer Form durchgeführt werden. Die Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs-, Prüfungs-, Fortbildungs- und Umschulungsordnungen sowie der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind zu beachten. Zur Beachtung des Grundsatzes des Umwelt- und Ressourcenschutzes sollen je nach Berufsbild bei den modularen Qualifizierungen umweltrelevante Wissensinhalte im Rahmen der Ausbildung sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorhaben gestärkt werden.

- Sollten zum Beispiel aufgrund baulicher Gegebenheiten oder aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte einzelne Module nicht in der JVA/JSA durchgeführt werden können, so ist durch den Bildungsträger darzustellen, wie das Qualifizierungsvorhaben dennoch zu einem anerkannten Berufsabschluss führen kann. Vorstellbar sind die Zusammenarbeit mit einer anderen JVA/JSA, in der fehlende Module absolviert werden können, und/oder die Möglichkeit der Fortführung außerhalb der Anstalt im Rahmen von Vollzugslockerungen oder im offenen Vollzug beziehungsweise nach der Entlassung der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Entsprechende Konzeptionen sind mit den Projektvorschlägen einzureichen und im Rahmen der Antragsstellung durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen darzulegen.
- Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat und der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.
- Spezielle Kenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, zum Beispiel in den Bereichen Schweißen, Europäischer Computerführerschein oder Berechtigung zum betrieblichen Führen von Gabelstaplern (Flurfördermittelschein), sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen
- Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Vorhaben und Gruppe soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.
- Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 der NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, und der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden können.

VI.

Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder-schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

VII.

Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF Plus-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (SAB-Vordruck 60716) und das Formular mit den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden. Weitere ausführliche Hinweise zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen sind dem Förderbaustein zu entnehmen.

Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalschrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Lehrplänen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein, und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 60716 und 60715 Angaben zu folgenden bewertungsrelevanten Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
 - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
 - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
 - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
- b) Angaben zum Vorhaben
 - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
 - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
 - Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens,
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,
 - Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zum ESF Plus-Grundsatz „Nachhaltige Entwicklung“ erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Grundsatzes beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.
- c) Angaben zu den Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, untersetzt mit Angaben zu den Positionen Personalausgaben (projektbezogen/Verwaltung) sowie Sachausgaben entsprechend der geltenden Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)
Die Darstellung der Ausgaben und Kosten hat in einem gesonderten Dokument zu erfolgen.
- d) zusätzliche Unterlagen für die Trägermappe
 - aktuelle Unterlagen entsprechend SAB-VD 60715,
 - Unterlagen zur Identifikation (bei Änderungen),
 - Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen – SAB-VD 60821,
 - Nachweis der Zertifizierungen entsprechend Ziffer IV. der Bekanntmachung,
 - bei Neukunden im Vorhabensbereich zusätzlich Deckblatt Trägermappe SAB-VD 60715-1.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF Plus-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung zu be-

achten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren unterzeichneten Projektvorschlag elektronisch über das SAB-Förderportal <https://portal.sab.sachsen.de> (Dateigröße der Anlagen maximal 5 MB)

bis zum **4. Juli 2025**
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ein.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:
Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 4. Juli 2025 bei der SAB.
Für Bewerber, die allgemeine Fragen bezüglich der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug haben, besteht die Möglichkeit eines Informationsgesprächs. Interessenbekundungen sind an das ESF-Postfach ESF@smj.justiz.sachsen.de zu richten.
Zudem besteht die Möglichkeit, sich in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt über die Räumlichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Phase 2:
Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge bis voraussichtlich Mitte August 2025

Phase 3:
Mitteilung über die Entscheidung und Aufforderung zur Antragseinreichung durch die SAB bis voraussichtlich 12. September 2025

Phase 4:
Einreichung der formgebundenen Anträge für Vorhaben bei der SAB bis 17. Oktober 2025.

Phase 5:
Der Vorhabensbeginn ist ab Januar 2026 geplant.

IX. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) und das Sächsische Staatsministerium der Justiz beziehen die jeweilige JVA/JSA in die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge ein.

Die Bewertung eingehender Projektvorschläge erfolgt nach den im SAB-Vordruck 60716 festgelegten Kriterien. Diese fließen mit der dort angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein. Zusätzliche Beachtung finden die unter den Gliederungspunkten V. und VII. dieser Bekanntmachung geforderten Angaben sowie die tarifgerechte Bezahlung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

Dresden, den 2. Mai 2025

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Kühne
Referatsleiterin

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im IT-Bereich/Umgang mit dem PC – Vermittlung Grundkenntnisse Office, gängige Computersysteme, Datenbanken – Prüfungen Handwerkskammer	10	01.01.2026	31.12.2026	

Justizvollzugsanstalt Chemnitz

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zur Fachlageristin	10	01.01.2026	31.12.2028	

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Trainings von sozialen und beruflichen Kompetenzen, Arbeit am PC, Schwerpunkte zur Gesundheitserziehung	10	01.05.2026	30.04.2027	Individuelle Verweildauer von etwa vier Monaten

Justizvollzugsanstalt Dresden

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Gebäudereinigung mit modularer Ausbildung zum „Gebäudereiniger“	10	01.01.2026	31.12.2028	
	Modulare Qualifizierung im Berufsfeld Metalltechnik mit modularer Ausbildung zum „Metallbauer“	10	01.01.2026	31.12.2028	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Aufbaus sozialer und beruflicher Kompetenzen mit <ul style="list-style-type: none"> – Organisation Lebensalltag – Grundwissensvermittlung – Informationen zum aktuellen Arbeitsmarkt – Bewerbungstraining 	10	01.05.2026	30.04.2027	Kursdauer von drei Monaten, vier Durchgänge mit je 10 Teilnehmern

Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung im Bereich Bürodienstleistungen mit Erwerb des ICDL	10	01.01.2026	31.12.2028	
Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme	Niederschwellige Maßnahme mit dem Ziel des Aufbaus sozialer und beruflicher Kompetenzen mit <ul style="list-style-type: none"> – Training sozialer Kompetenzen – Individueller Förderplanung, Lernbegleitung – Sozialpädagogischer Begleitung – Grundbildung – Stützunterricht – Maßnahmen zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenzen – Maßnahmen zum Aufbau von Tagesstruktur 	8	01.01.2026	31.12.2026	

Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen

Vorhabensbereich	Ausbildungsrichtungen	Teilnehmerplätze	Beginn	Spätestes Ende	Bemerkung
Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt	Modulare Qualifizierung zum Fachlageristen beziehungsweise zur Fachkraft für Lagerlogistik	12	01.01.2026	31.12.2028	

Landesdirektion Sachsen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen**

**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
für das Bauvorhaben „IAW – industrielle Abwärme – Errichtung
und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz“**

Vom 28. April 2025

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. April 2025 – Gz.: 32-0522/1479/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „IAW – industrielle Abwärme – Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz“ nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgendem Tenor festgestellt worden:

„Der Plan zu dem Vorhaben „Wasserstofftrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ wird in dem auf dem Freistaat Sachsen entfallenden Abschnitt (Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis Kulkwitz) nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.“

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 43b Absatz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen

vom 2. Juni 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung zugänglich gemacht. Da das Vorhaben UVP-pflichtig war, kann der Planfeststellungsbeschluss ab dem 2. Juni 2025 zusätzlich ohne zeitliche Begrenzung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

3. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben (§ 43b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Für Einwender, die den Beschluss zusätzlich per Post zugestellt bekommen, gilt der Tag der postalischen Zustellung als Bekanntgabe.
4. Betroffenen und Einwendern, die über keinen Internetzugang oder kein eigenes Lesegerät verfügen, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dazu wird der Planfeststellungsbeschluss zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pla-

nunterlage zur allgemeinen Einsichtnahme im oben genannten Zeitraum während der Dienstzeiten in folgender Kommune zugänglich gemacht:
in der **Stadtverwaltung Markranstädt, Stadt- und Bauleitplanung, Markt 11, 2. Etage, Zimmer 201, 04420 Markranstädt**, während der Dienststunden

Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

5. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Neuerrichtung einer Wasserstofftrasse zwischen dem Industriepark Leuna und dem Standort des Heizwerkes Kulkwitz bei Leipzig. Die geplante Wasserstoffleitung mit einer Gesamtlänge von circa 19 km führt durch die Bundesländer Sachsen (5 km) und Sachsen-Anhalt (14 km). Eine Nutzung am Standort Kulkwitz ist nicht geplant, vielmehr soll in einem weiteren Abschnitt (Planfeststellungsverfahren noch nicht begonnen) der Wasserstoff in Richtung des Leipziger Stadtgebietes weitergeleitet werden.

Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 400 und einem Auslegungsdruck von 63 bar einschließlich aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung der Wasserstoffinfrastrukturen in Leuna mit geplanten Wasserstoffinfrastrukturen in der Stadt Leipzig möglich.

Die Bewertung der beeinträchtigten Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2

Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Chemnitz, den 28. April 2025

Landesdirektion Sachsen
Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Absage des Erörterungstermins im
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
zur wesentlichen Änderung der Anlage Teilereinigung der
Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG
am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden**

Gz.: 44-8431/2790

Vom 5. Mai 2025

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 31. Januar 2025 (veröffentlicht am 20. Februar 2025 unter anderem im Sächsischen Amtsblatt Nummer 8/2025) wurde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage Teilereinigung der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, ab dem 26. Mai 2025 angekündigt.

Der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation **findet nicht statt.**

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Diese Bekanntmachung ist vom 22. Mai 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 5. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur Errichtung und dem Betrieb einer Ammoniakkälteanlage im
Gebäude B39 der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH &
Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden**

Gz.: 44-8431/2762

Vom 6. Mai 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, mit Datum vom 6. Mai 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 erteilt:

**A.
Entscheidung**

1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG wird gemäß den §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Nummer 10.25 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

**B.
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Ammoniakkälteanlage im Gebäude B39 mit einem Gesamtinhalt von 12,0 t Ammoniak erteilt.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende weiteren behördlichen Entscheidungen ein:
 - Anzeige gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3. Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit den unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.
4. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.
5. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Der Gesamtbeitrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 860
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/kontakt> abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 30. Mai 2025 bis einschließlich 13. Juni 2025

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz und der Seite des UVP-Verbundes unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> bekannt gemacht.

Dresden, den 6. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von anorganischen Salzlösungen der Firma Vopelius
Chemie AG am Standort 04318 Leipzig**

Gz.: 44-8431/2918

Vom 8. Mai 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der Vopelius Chemie AG in 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76d, mit Datum vom 8. April 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen am Standort Torgauer Straße 76d in 04318 Leipzig, Gemarkung Sellerhausen, Flurstücke 293, 293/2, 293/4, 293/6, 293/7 und 293/8, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

**I.
Entscheidung**

1.1 Ihrer Firma Vopelius Chemie AG, Torgauer Straße 76d, 04318 Leipzig, vertreten durch den Vorstand Hendrik Schlote, Michael Stoffers, Oliver Weiß und Melanie von Vopelius, wird unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 4.1.15 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung folgender Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung anorganischer Salzlösungen

Standort: Torgauer Straße 76d in 04318 Leipzig

Gemarkung: Sellerhausen

Flurstücke: 293, 293/2, 293/4, 293/6, 293/7 und 293/8

1.2 Die Genehmigung berechtigt

- zur Erhöhung der Produktionskapazität von Chrom(III)-Nitrat (wässrige Lösung) von 1 120 t/a auf 4 230 t/a, im Einzelnen in Reaktorlinie 1 auf 630 t/a und in der Reaktorlinie 2 auf 3 600 t/a
- zur Herstellung von Chrom(III)-hydroxid-sulfat-Lösung in der Reaktorlinie 1
- zur Herstellung von Chrom(III)-hydroxid-sulfat-Lösung und Chrom(III)-sulfat-Lösung in der Reaktorlinie 2

einschließlich der Errichtung und dem Betrieb hierzu notwendiger Anlagenteile sowie Ausrüstungen nach Maßgabe des Antrages.

Die Anlage wird von Montag bis Freitag im Tagzeitraum (Beginn: 6:00 Uhr – 17:00 Uhr) betrieben.

Das Vorhaben aus der Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 29. Juli 2021 (Gz.: 44-8431/1256/44) zur Errichtung und zum Betrieb des Vorlagebehälters Z1 außerhalb nordöstlich des Gebäudes 15 ist Bestandteil der Genehmigung.

Hinweis:

Die Produktionskapazität der zur Anlage zur Herstellung von anorganischen Salzlösungen gehörenden Elektrolyseanlage zur Herstellung von Zinn(II)-; Kupfer(II)- Nickel(II)-methansulfonaten und Zinn(II)-; Kupfer(II)- Nickel(II)-sulfaten mit einer Gesamtkapazität von 1 500 t/a bleibt unverändert.

1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 13. September 2024, zuletzt geändert mit Antragssatz vom 28. November 2024 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III. erteilt. Bestandteil der Entscheidung sind die vorgelegten und geprüften Unterlagen der ELiA-Version 2 vom 28. November 2024.

1.4 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat Ihre Firma Vopelius Chemie AG als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und der in Bezug genommenen Antragsunterlagen kann

vom 23. Mai 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zur Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.

2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter dem Weblink: https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=10297&art_param=664 dauerhaft einsehbar.

Leipzig, den 8. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Änderung der Satzung der
Innovation Park Artificial Intelligence Stiftung
(kurz: IPAI Stiftung)**

Gz.: 20-2245/755

Vom 5. Mai 2025

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 30. April 2025 wurde die vom Stiftungsrat der Innovation Park Artificial Intelligence Stiftung mit Sitz in Dresden am 25. März 2025 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Die Stiftung hat im Wege der Satzungsänderung unter anderem ihren Namen neu bestimmt und heißt nun:

Stiftung Innovationspark Künstliche Intelligenz

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 5. Mai 2025

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Abbaufläche der Sandgrube Nieder Seifersdorf nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 5. Mai 2025

Die Firma Sandwerke Weiser, Melauner Straße 1, 02894 Reichenbach OT Reißaus hat am 27. Februar 2024 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf das Bestehen einer UVP-Pflicht für die Erweiterung der Abbaufläche der Sandgrube Nieder Seifersdorf beantragt.

Die Sandgrube Nieder Seifersdorf wird seit 1991 von der Fa. Sandwerke Weiser betrieben. Die Gewinnung der grund-eigenen Rohstoffe erfolgte auf Grundlage eines am 29. Januar 1992 erstmalig zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Der zuletzt am 23. März 2006 zugelassene Hauptbetriebsplan regelt die Gewinnungstätigkeiten im Trockenschnitt und den Betrieb einer Trockensiebanlage und wurde mehrfach und letztmalig bis zum 30. September 2023 verlängert.

Im Februar 2022 wurde für die Fortführung der Gewinnung und Erweiterung der Abbaufläche um circa 4,17 ha in der Sandgrube Nieder Seifersdorf ein neuer Hauptbetriebsplan beim Sächsischen Oberbergamt zur Zulassung eingereicht. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund der erreichten Gesamtgröße der geplanten und bisher in Anspruch genommenen Abbauflächen von über 10 ha eine Vorprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben weist eine Gesamtfläche von rund 19,36 ha auf, davon wurden 2004 bereits 7,02 ha aus der Bergaufsicht entlassen. Seit 1992 wurden auf einer reinen Abbaufläche von circa 10,62 ha grundeigene Rohstoffe abgebaut. Die geplanten Änderungen betreffen die Erweiterung der Gewinnungsfläche um circa 4,17 ha.

Bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes im Jahr 2006 wurden südliche Teile der Sandgrube innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Hauptbetriebsplanes (ehemalige Abbaubereiche, Standort der Aufbereitungsanlage) mit in das Schutzgebiet eingezogen. Die derzeitigen als auch geplanten Gewinnungsflächen befinden sich jedoch außerhalb des Schutzgebietes und erstrecken sich auf einer Fläche von circa 400 m entlang dessen Grenze.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung berg-

baulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abschloss, dass durch die vorgesehene Erweiterung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufläche der Sandgrube Nieder Seifersdorf“ vom 27. Februar 2024
- Hauptbetriebsplan 2025 – 2029 für die Sandgrube Nieder Seifersdorf, Ingenieurbüro Galinsky vom 11. März 2025
- Artenschutzfachbeitrag zum Hauptbetriebsplan Erweiterung Sandgrube Nieder Seifersdorf, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung, Oberschöna vom Oktober 2024
- FFH-Erheblichkeitsabschätzung für das Vogelschutzgebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ zum Hauptbetriebsplan Erweiterung Sandgrube Nieder Seifersdorf, G.L.B. Büro für ganzheitliche Landschaftsplanung und Biotopgestaltung, Oberschöna vom Oktober 2024

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von der geplanten Erweiterung und Verlängerung unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vorhabens, welches als Vorbelastung

bei der Vorprüfung zu berücksichtigen ist, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben

Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 5. Mai 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 8. Mai 2025

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

SASKIA.H2R, Version 5,
entwickelt durch SASKIA Informations-Systeme GmbH,
09224 Chemnitz
(Prüfbereich USt.Doppik)

Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der

- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. S. 1442),
- VwV Prüfhandbuch USt.Doppik vom 24. Mai 2022 (SächsABl. S. 1273)

beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter <http://www.sakd.de> einsehbar.

Bischofswerda, den 8. Mai 2025

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)
Berndt
Direktor

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 6. Änderung der
Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft
zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und
den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna**

Vom 30. April 2025

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 25. April 2025 über die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 4. April 2025, auf der Grundlage der §§ 37, 38 Absatz 1 und 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

- „1. Die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna wird genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.“

Gemäß §§ 38 Absatz 1 und 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung und die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 30. April 2025

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat

6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna

Aufgrund von §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird von den beteiligten Gemeinden folgende Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Schandau (erfüllende Gemeinde) und den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna vom 6. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 660), zuletzt geändert mit Vereinbarung der 5. Änderung vom 24. Juni 2021 (SächsABl. 2021 S. 952), vereinbart:

Artikel 1 Änderung

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der erfüllenden Gemeinde zur Deckung des Finanzbedarfs für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung nicht ausreichen, erhebt die erfüllende Gemeinde von den beteiligten Gemeinden eine Umlage.

(2) Die Höhe der Umlage zur Deckung des laufenden Aufwandes wird auf der Basis der Kalkulation nach Richtwerten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für die Jahre ab 2025 wie folgt vereinbart:

- a) Im Jahr 2025 beträgt der Umlagesatz 159 € je Einwohner als Gesamtumlage für Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Darüber hinaus werden keine weiteren sächlichen Umlagen erhoben, zusätzlich übertragene Aufgabenerfüllung bleibt davon unberührt.

Bad Schandau, den 04.04.2025

Thomas Kunack
Bürgermeister
Stadt Bad Schandau

Rathmannsdorf, den 04.04.2025

Uwe Thiele
Bürgermeister
Gemeinde Rathmannsdorf

Reinhardtsdorf-Schöna, den 04.04.2025

Dr. Andreas Heine
Bürgermeister
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

- b) Der Umlagesatz pro Einwohner erhöht sich jeweils im Folgejahr um 2 %.

(3) Investive Auszahlungen werden auf der Basis der tatsächlich angefallenen Beträge nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen umgelegt (Investitionsumlage).

(4) Für die Berechnung der Umlage ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend.

(5) Die Erhebung der Umlage erfolgt im Voraus. Die Zahlungen der Mitgliedsgemeinden an die erfüllende Gemeinde werden in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(6) Eine Nachkalkulation der durchschnittlichen Personalkosten erfolgt jährlich, bei einer Abweichung von mehr als 10 % von den Berechnungsgrundlagen bzw. bei Änderung der pauschalierten Richtwerte der KGSt zu Sachkosten bzw. Gemeinkosten ist der Umlagesatz neu zu vereinbaren.

Artikel 2 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung haben der Stadtrat der Stadt Bad Schandau am 19.03.2025 und die Gemeinderäte der Gemeinde Rathmannsdorf am 18.03.2025 und der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 11.03.2025 diese 6. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung beschlossen.

(2) Diese Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Änderung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
vom 22. April 2013 zwischen der
Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde
Moritzburg zur Übernahme der Aufgabe der
Durchführung von Brandverhütungsschauen
Vom 22. April 2025**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 22. April 2025 (Az.: 182625/2025 und 185489/2025) die Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 22. April 2013 zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Aufgabe der Durchführung von Brandverhü-

tungsschauen gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 22. April 2025

Landratsamt Meißen
Hänsel
Landrat

**Aufhebungsvereinbarung
zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe
der Durchführung von Brandverhütungsschauen
vom 22. April 2013**

zwischen der
Großen Kreisstadt Radebeul
Pestalozzistraße 6
01445 Radebeul

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Bert Wendsche

und der
Gemeinde Moritzburg
Schlossallee 22
01468 Moritzburg

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jörg Hänisch

22. April 2013 beschlossen. Die Große Kreisstadt Coswig ist bereits zum 31. Dezember 2014 aus dieser Zweckvereinbarung ausgetreten.

Mit einer neuen Zweckvereinbarung sollen die Aufgaben der Gemeinde Moritzburg im Bereich der Brandverhütungsschauen neu geregelt und auf die Große Kreisstadt Radebeul übertragen werden.

Um eine entsprechende Neufassung der Zweckvereinbarung zu ermöglichen, vereinbaren die Große Kreisstadt Radebeul und die Gemeinde Moritzburg zur Beendigung des bestehenden Rechtsverhältnisses der Zweckvereinbarung vom 22. April 2013 auf der Grundlage der §§ 71 ff. SächsKomZG Folgendes:

Präambel

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul sowie der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig und der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg haben im Jahr 2013 eine Zusammenarbeit bzgl. der Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom

§ 1

Die zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg bestehende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen vom 22. April 2013 wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

§ 2

tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die Aufhebungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie

Radebeul, den 25. März 2025

Bert Wendsche
Oberbürgermeister

Moritzburg, den 26. März 2025

Jörg Hänisch
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
vom 10. Oktober 2024 zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul
und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der
Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen
durch die Große Kreisstadt Radebeul**

Vom 22. April 2025

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 22. April 2025 (Az.: 182625/2025 und 185489/2025) die Zweckvereinbarung vom 10. Oktober 2024 zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen

durch die Große Kreisstadt Radebeul, gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 22. April 2025

Landratsamt Meißen
Hänsel
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgabe
der Durchführung von Brandverhütungsschauen**

zwischen der

Großen Kreisstadt Radebeul,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bert Wendsche
Pestalozzistraße 6,
01445 Radebeul
– im Folgenden „Stadt Radebeul“ genannt –

und der

Gemeinde Moritzburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Hänisch,
Schlossallee 22,
01468 Moritzburg
– im Folgenden „Gemeinde Moritzburg“ genannt –

Auf der Grundlage von § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und von § 22, § 6 Abs. 1 Nr. 9, § 4 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Vereinbarungszweck**

1. Die Gemeinde Moritzburg überträgt die ihr obliegende Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschau auf die Stadt Radebeul.
2. Nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG und § 15 ff. Sächsische Feuerwehrverordnung nimmt die Stadt Radebeul die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschau für die Gemeinde Moritzburg wahr und schafft für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgabe die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

**§ 2
Aufgabendurchführung**

1. Die Stadt Radebeul führt die gemäß § 1 übertragene Aufgabe anstelle der Gemeinde Moritzburg und unter eigener Verantwortung durch. Die Wahrnehmung der Aufgabe umfasst die Vorbereitung zur Durchführung der Brandverhütungsschauen, die Durchführung der Brandverhütungsschau, die Erarbeitung einer entsprechenden Niederschrift/ eines Bescheides und ggf. die Durchführung einer Nachschau. Die Gemeinde Moritzburg wird zur eigenen Planung von der Stadt Radebeul

rechtzeitig darüber informiert, wann und wo eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird.
Die personelle Absicherung der o.g. Aufgabendurchführung obliegt der alleinigen Organisationsentscheidung der Stadt Radebeul.

- Die Stadt Radebeul hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr die Gemeinde Moritzburg über die Durchführung der Brandverhütungsschauen in Moritzburg zu informieren.

§ 3 Finanzierung

- Die Gemeinde Moritzburg erstattet der Stadt Radebeul die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 2 in Form einer Durchführungspauschale, soweit diese nicht durch die erhobenen Verwaltungsgebühren der Brandverhütungsschau gedeckt sind. Des Weiteren erfolgt durch die Gemeinde Moritzburg eine Erstattung der sonstigen Kosten. Eine Anrechnung der Auslagen erfolgt nicht. Die Höhe der Durchführungspauschale und der sonstigen Kosten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Berechnung bzw. Kostenaufstellung. Die Durchführungspauschale erhöht sich automatisch um die Höhe der prozentualen Anpassung des TVöD im jeweiligen Jahr, erstmalig im und für das Jahr 2025. Darüber hinaus führt eine Änderung der o.g. Berechnung zugrunde liegenden sonstigen Kostenparameter (gem. KGSt-Richtlinie) ebenfalls zu einer entsprechenden Anpassung der Fallpauschalen, ohne dass es einer Korrektur dieser Vereinbarung bedarf.
- Kostenschuldner der Pauschale und der sonstigen Kosten ist die Gemeinde Moritzburg nur dann, wenn die erhobenen Kosten einer Brandverhütungsschau gegenüber dem Träger des jeweiligen Beschauungsobjektes nicht die tatsächlich entstandenen Kosten der Stadt Radebeul decken.
Die Erhebung der Kosten erfolgt durch die Stadt Radebeul in Form einer Schlussabrechnung für das jeweils vergangene Jahr. Die Schlussabrechnung erfolgt dabei spätestens bis zum 31.01 des Folgejahres.
Die Schlussabrechnung beinhaltet die konkrete Zahl der durchgeführten Brandverhütungsschauen, die für dafür eingekommenen Verwaltungsgebühren sowie eine detaillierte Aufstellung aller sonstigen Kosten gemäß Anlage zu dieser Zweckvereinbarung.

Radebeul, den 20.09.2024

Große Kreisstadt Radebeul
Der Oberbürgermeister
Bert Wendsche

Moritzburg, den 10.10.2024

Gemeinde Moritzburg
Der Bürgermeister
Jörg Hänisch

- Es wird vereinbart, dass die Gemeinde Moritzburg unabhängig von der tatsächlich erbrachten Anzahl der nach Abs. 1 zu vergütenden Brandverhütungsschauen nicht mehr als einen jährlichen Höchstbetrag von 10.000 € zu zahlen hat.

§ 4 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnissen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5 Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Veränderung dieser Vereinbarung auch einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 6 Dauer und Aufhebung der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern durch einseitige Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens aber zum 31.12.2026 gekündigt werden.
- Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung der Beteiligten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 3 SächsKomZG jederzeit aufgehoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung einschließlich der Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Anlage der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Durchführung von Brandverhütungsschauen

1. Kostenberechnung der relevanten Arbeitsplätze (auf der Grundlage der KGSt-Materialien Nr. 10/2023)

a)	Sachbearbeiter, E 10	
	– Personalkosten:	78.900 €/Jahr
	(gem. Punkt 2.2 und Anlage A der KGSt-Materialien Nr. 10/2023)	
	– Sachkostenpauschale:	9.700 €
	(gem. Punkt 3.1 der KGSt-Materialien Nr. 10/2023)	
	– Gemeinkostenpauschale	15.780 €
	(20 % der Bruttopersonalkosten Gem. Punkt 4.2 der KGSt-Materialien Nr. 10/2023)	
	 Zwischensumme:	 96.650 : 1590 Jahresarbeitsstunden <u>= 60,16 €/Stunde</u>
		 <u>= 60,00 €/Stunde (gerundet)</u>

2. Ermittlung der Höhe der Durchführungspauschale

- unter 1. Ermittelter gerundeter Stundensatz = **60,00 €**
- Durchführung einer Brandverhütungsschau und Erstellung einer Niederschrift/Bescheiderlass
 - Durchschnittlicher Arbeitsaufwand = 10 Stunden
 - 10 Arbeitsstunden x 60,00 € = **600,00 €**
- Durchführung einer Brandverhütungsschau, Erstellung einer Niederschrift/Bescheiderlass und Nachkontrolle im Form einer Nachschau (teilweise erhöhtem Zeit- und Arbeitsaufwand)
 - Durchschnittlicher Arbeitsaufwand = 13 Stunden
 - 13 Arbeitsstunden x 60,00 € = **780,00 €**
- Durchführung einer Brandverhütungsschau, Erstellung einer Niederschrift/Bescheiderlass und Nachkontrolle im Form einer Nachschau (mit wesentlich erhöhtem Zeit- und Arbeitsaufwand)
 - Durchschnittlicher Arbeitsaufwand = 16 Stunden
 - 16 Arbeitsstunden x 60,00 € = **960,00 €**

3. sonstige Kosten

- Abstimmung mit der Gemeinde vor Ort;
= Abrechnung pro Stunde mit dem o.g. Stundensatz
- telefonische Abstimmung oder andere kleinere Abstimmungen mit der Gemeinde Moritzburg
= Abrechnung erfolgt mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 €
- Jahresplanung
= Abrechnung pro Stunde mit dem o.g. Stundensatz
- Weiterbildungskosten
= anteilige Übernahmen aller tatsächlich angefallenen Weiterbildungskosten
- Sonstiges
= Abrechnung erfolgt mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 €

Die unter Punkt 2 genannten Fallpauschalen und die unter Punkt 3 genannten sonstigen Kosten erhöhen sich automatisch um die Höhe der prozentualen Anpassung des TvÖD im jeweiligen Jahr, erstmalig im und für das Jahr 2025.

Darüber hinaus führt eine Änderung der der o.g. Berechnung zugrunde liegenden sonstigen Kostenparameter (gem. KGSt-Richtlinien) ebenfalls zu einer entsprechenden Anpassung der Fallpauschalen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, über die Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder nach § 26b Absatz 1 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes

Vom 8. Mai 2025

Der Verband für ländliche Neuordnung Sachsen hat im Jahr 2025 einen neuen Vorstand zu wählen.

Die zuständige obere Flurbereinigungsbehörde, das Landratsamt Bautzen, legt die Anzahl der zu wählenden

Vorstandsmitglieder für die künftige Vorstandswahl beim Verband für ländliche Neuordnung Sachsen nach § 26b Absatz 1 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes auf die Zahl 10 fest. Diese Festsetzung gilt bis auf Widerruf für alle künftigen Vorstandswahlen.

Kamenz, den 8. Mai 2025

Landratsamt Bautzen
Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

15. Mai 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 